

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lounge Garten, Inhaber Eljes Elezi
Gewerbegebiet 6, 88213 Ravensburg
Stand: 25.07.2022

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Lounge Garten und dem Auftraggeber über Leistungen im Garten- und Landschaftsbau. Die AGB von Lounge Garten gelten ausschließlich. AGB des Auftraggebers gelten nur, soweit Lounge Garten diesen ausdrücklich und mindestens in Textform zustimmt.

1.2. Individuelle Abreden zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Lounge Garten erbringt Leistungen im Garten- und Landschaftsbau. Zu den Leistungen gehören die Planung, die Gartengestaltung und Pflanzenpflege sowie der Bau und die Wartung von Swimming-Pools. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot von Lounge Garten sowie ergänzenden Leistungsbeschreibungen.

2.2. Die Planung erfolgt vor Ort aufgrund einer Situationsanalyse und der Ideen, Wünsche und Vorstellungen des Auftraggebers und umfasst die Auswahl von Baumaterialien anhand von Musterkatalogen oder hausinterner Ausstellungen. Auf Wunsch des Auftraggebers fertigt Lounge Garten eine Skizze oder einen maßstabgetreuen Plan an.

2.3. Zur Gartengestaltung gehören unter anderem Naturstein- und Pflasterarbeiten, Mauer- und Treppenbau sowie Sicht- und Lärmschutz, die Bewässerung und die Bepflanzung. Der Bau von Swimmingpools umfasst die Beratung, die Errichtung des Pools und - bei gesonderter Beauftragung - Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Zur Pflanzenpflege gehören das Jäten von Unkraut, das Gießen, Düngen und der Schnitt von Pflanzen, die Schädlingsbekämpfung und weitere Arbeiten.

3. Vertragsschluss

3.1. Alle Angebote von Lounge Garten sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftraggeber gibt eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Lounge Garten zustande. Verträge können schriftlich, in Textform oder digital abgeschlossen werden. Zusatzaufträge, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Lounge Garten.

3.2. Mitarbeiter von Lounge Garten sind nur dann bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von Lounge Garten abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn Lounge Garten diese Mitarbeiter dem Auftraggeber als Bevollmächtigte benannt hat. Ohne wirksame Vollmacht beauftragte und durchgeführte Arbeiten können von Lounge Garten genehmigt werden.

3.3. Wenn der Auftraggeber als Verbraucher handelt, hat er bei Vorliegen eines Außergeschäftsraumvertrages ein 14-tägiges gesetzliches Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht kann vorzeitig erlöschen. Weitere Informationen enthält die Widerrufsbelehrung von Lounge Garten.

3.4. Kommt ein Vertrag nicht zustande, darf der Auftraggeber Planungsunterlagen nicht verwenden und hat diese einschließlich angefertigter Kopien zurückzugeben bzw. digitale Unterlagen zu löschen und die Löschung gegenüber Lounge Garten zu bestätigen. Das Gleiche gilt für einen kostenfrei erstellten Kostenvoranschlag.

4. Vergütung

4.1. Es gilt die vereinbarte Vergütung. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen an den vereinbarten Leistungen, so ist der dadurch entstehende Zusatzaufwand von Lounge Garten gesondert zu vergüten.

4.2. Alle Preise sind Nettopreise in Euro und gelten zuzüglicher Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie insbesondere Montage, Transport, Fracht, Versicherung und Zoll.

4.3. Bei Leistungen, die nach dem Vertrag erst nach vier oder mehr Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen oder die aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erst nach vier oder mehr Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden können, ist Lounge Garten berechtigt, die bei Vertragsschluss geltenden Preise im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretene Steigerungen von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten,

4.4. sowie sonstigen für die Erfüllung des Vertrages maßgebende Kosten, angemessen zu erhöhen. Die Preiserhöhung ist auf den Anstieg der Lebenshaltungskosten beschränkt.

4.5. Sofern keine Festpreise vereinbart sind, handelt es sich bei Angeboten von Lounge Garten um unverbindliche Kostenvoranschläge. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Ergibt sich nach Vertragsschluss, dass der Auftrag nicht ohne eine Überschreitung von mehr als 15 % des Kostenvoranschlags ausführbar ist, so wird Lounge Garten dem Auftraggeber dies unverzüglich anzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so kann Lounge Garten einen der bis zur Kündigung geleisteten Teil der Vergütung und Ersatz der in Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

4.6. Ein Kostenvoranschlag ist nur zu vergüten, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Ein kostenfreier Kostenvoranschlag darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.7. Die Vergütung ist mit Abnahme der Leistungen fällig. Lounge Garten ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Auftragswertes bei Beginn der Arbeit zu verlangen. Des Weiteren ist Lounge Garten berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen zu verlangen.

4.8. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber zur Zahlung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verpflichtet. Lounge Garten kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs-schaden bleibt vorbehalten.

4.9. Lounge Garten behält sich an den von gelieferten Materialien, Gegenständen und Pflanzen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor.

5. Auftragsdurchführung

5.1. Vereinbarte Ausführungsstermine oder -fristen gelten als unverbindliche Richtwerte. Der Auftraggeber kann Lounge Garten vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist zur Ausführung auffordern. Lounge Garten kommt in Verzug, wenn die Ausführung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung beginnt.

5.2. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er Lounge Garten alle erforderlichen Informationen bereitzustellen und einen sicheren Zugang zum Grundstück zu gewährleisten. Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom können von Lounge Garten in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge unentgeltlich entnommen werden. Die Kosten für die Bereitstellung trägt der Auftraggeber, wenn dies nicht möglich sein sollte.

5.3. Die Leistungszeit verlängert sich jeweils um den Zeitraum, für den der Auftraggeber eine geschuldete Mitwirkungshandlung unterlässt. Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug, kann Lounge Garten eine angemessene Entschädigung verlangen.

5.4. In Fällen von bei Lounge Garten oder bei deren Lieferanten eintretenden Ereignissen höherer Gewalt oder bei Betriebsstörungen, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindern, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Ereignisse bedingten Leistungsverhinderung. Dauern diese länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Wird die Leistung unmöglich, so wird Lounge Garten von der Leistungspflicht frei. In diesen Fällen besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz.

6. Abnahme

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeiten innerhalb von 14 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung abzunehmen. Bei Pflanzen tritt an die Stelle der Abnahme der Tag ihrer Einpflanzung. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

6.2. Als abgenommen gelten die Arbeiten auch dann, wenn Lounge Garten dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn Lounge Garten den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge bei der Fristsetzung hingewiesen hat.

6.3. Nimmt der Auftraggeber eine mangelhafte Arbeit ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Mängelrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

7. Gefahrtragung

7.1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Naturgewalten, Vandalismus, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von Lounge Garten nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat Lounge Garten für die ausgeführten Teile der Leistung den vertraglichen Vergütungsanspruch und einen Anspruch auf die Kosten, die Lounge Garten bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

7.2. Ist die Leistung vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Auftraggeber gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Auftraggeber für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den Lounge Garten zu vertreten hat, so kann Lounge Garten einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

8. Gewährleistung

8.1. Sofern Planungsleistungen kostenfrei erfolgen, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Sind durchgeführte Arbeiten mangelhaft, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte zu. Er kann Nacherfüllung verlangen und bei Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten, den Mangel auf Kosten von Lounge Garten selbst beseitigen lassen oder die Vergütung mindern. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann Lounge Garten nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelhafte Lieferung austauschen bzw. die Arbeiten erneut durchführen.

8.2. Treten Mängel auf, die Lounge Garten zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber die Beseitigung verlangen. Allerdings nur, wenn die Beseitigung keinen übermäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch den Austausch einer Lieferung oder Leistung möglich sein, entscheidet Lounge Garten, wie der Gewährleistungsanspruch erfüllt wird.

8.3. Wenn Lounge Garten Saatgut oder Pflanzen liefert und das Saatgut nicht aufgeht oder Pflanzen nicht anwachsen, bestehen Mängelrechte des Auftraggebers nur dann, wenn Lounge Garten mit der Pflege für ein Jahr, mindestens jedoch eine Vegetationsperiode, gesondert beauftragt wurde und Schäden nicht durch äußere Einflüsse wie menschliches Verhalten, Haustiere, Wild, Weidevieh, ein vermehrtes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen oder sonstige äußere Einflüsse, auf die Lounge Garten keinen Einfluss hat, zurückzuführen sind.

8.4. Bei Humus oder Mutterboden haftet Lounge Garten nur für eine mangelfreie äußere Beschaffenheit und Struktur. Für nicht sichtbare Mängel, insbesondere hinsichtlich des Nährstoffgehalts oder der Schädlingsfreiheit, übernimmt Lounge Garten keine Haftung.

8.5. Natursteine sind einzigartige Produkte der Natur und unterliegen natürlichen Schwankungen in Farbe und Struktur. Abweichungen, wie Farbunterschiede (auch korrosionsbedingt), Trübungen, Adern, Naturfehler der Poren, Einsprengungen, Haarrisse, Quarzadern, etc. sind natürlich und stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch über den bemusterten Rahmen hinaus sowie für witterungsbedingte Farbveränderungen.

8.6. Verschiedene Materialien (z.B. Basalt, Basanit, Kalkstein) können sich unter Einfluss von Chemikalien verfärben, was die Optik und Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen kann. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, vor Gebrauch zu prüfen, welche Chemikalien unbedenklich verwendet werden können.

8.7. Lounge Garten übernimmt über die gesetzliche Gewährleistung hinaus keine eigenständigen Garantien für Materialien oder sonstige Gegenstände, die im Rahmen des Auftrags geliefert werden.

8.8. Ist der Kunde ein Kaufmann, sind verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen schriftlich nach deren Entdeckung mitzuteilen, andernfalls gilt die Leistung in Ansehung der Mängel als genehmigt.

8.9. Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann Lounge Garten die Mängelbeseitigung bis zur Zahlung des offenen Betrages verweigern. Kann der Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

9. Haftung

9.1. Lounge Garten haftet für schuldhaft verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung von Lounge Garten ist ausgeschlossen, sofern ein Schaden auf unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben des Auftraggebers beruht. Lounge Garten haftet nicht für die Richtigkeit von Bauplänen oder sonstigen Plänen, die als Grundlage für Arbeiten verwendet werden.

9.2. Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Auftraggebers mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Auftragnehmer oder von Lounge Garten verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Auftraggebers darauf beschränkt, dass er es unterlassen hat, Lounge Garten auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die Lounge Garten weder kannte noch kennen musste, oder dass der Auftraggeber es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung

10.1. Der Auftraggeber kann bis zur Fertigstellung der Arbeiten jederzeit den Auftrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist Lounge Garten berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen.

10.2. Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug, kann Lounge Garten dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bestimmen und die Kündigung androhen. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn die Nachholung nicht bis Fristablauf erfolgt. Lounge Garten ist in diesem Fall berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu verlangen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Lounge Garten. Lounge Garten ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

11.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers sind schriftlich abzugeben. Die Schriftform wird durch Textform (z.B. E-Mail) gewahrt.